



# Ausrüstungsordnung im Flag Football des AFVD für den Bereich 5 gegen 5 **2025**

Diese Ordnung regelt den Genehmigungsprozess für Teamausrüstung in den Ligen in  
Zuständigkeit des AFVD:

Deutsche Flag Football Liga (DFFL)  
Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2)  
Deutsche Flag Football Liga der Frauen (DFFLF)

Dieses Werk ist lizenziert unter: einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter  
gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

(<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>)

# Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>1</b>
<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§1 Anwendungsbereich	3
§2 Zweck	3
§3 Ausrüstungsgremium	3
§4 Definitionen	4
§5 Grundsätze	4
§6 Genehmigungsverfahren für die Ausrüstung	5

# Präambel

Die Ausrüstungsordnung verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Wettbewerb zwischen den Teams zu gewährleisten. Sie stellt sicher, dass sich kein Team im Ligawettbewerb einen unfairen Vorteil durch nicht regelkonforme Spielkleidung verschafft.

Sie dient als Präventivmaßnahme, um etwaigen Verstößen vorzugreifen und den Teams die nötige Rückversicherung über die Legitimität ihres Equipments für die kommende Spielzeit zu geben.

# A. Allgemeine Bestimmungen

## §1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für alle Verbandseinrichtungen des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) im Flag Football 5 on 5 Bereich. Die Deutsche Flag Football Liga (DFFL), Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) und Deutsche Flag Football Liga der Frauen (DFFLF) sind diese Verbandseinrichtungen. Vereine der Lizenzligen benötigen eine Freigabe ihrer Ausrüstung, welche durch das Ausrüstungsgremium erteilt wird.
- 1.1. Diese Ordnung gilt für folgende Personen:
  - a. Spielende
- 1.2. Diese Ordnung gilt für:
  - a. alle Ausrüstungsgegenstände, die von oben genannten Personen der Vereine der Lizenzligen nach dieser Ordnung getragen bzw. verwendet werden können;
  - b. alle Verweise auf Clubs, Sponsoren, Hersteller und andere Drittparteien, die auf den Ausrüstungsgegenständen erscheinen;
- 1.3. Diese Ordnung gilt für die oben genannten Personenkreise für den Austragungsort eines Spieltags, insbesondere der Spielfelder und möglicher Interview-Zonen für die gesamte Zeitspanne am Spieltag.

## §2 Zweck

Diese Ordnung soll die Verwendung von Ausrüstung regeln, welche von den aktuell übersetzten offiziellen Regeln für Flag Football der IFAF abweichen und den Teams somit eine gesicherte Möglichkeit bieten, Ausrüstung zu verwenden, welche über das Regelwerk hinaus geht, beispielsweise weil nicht einfarbige Flaggen verwendet werden.

## §3 Ausrüstungsgremium

1. Die Aufgabe des Ausrüstungsgremiums ist die Prüfung und Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen der Vereine der Lizenzligen entsprechend der Richtlinie dieser Ordnung.
2. Das Ausrüstungsgremium setzt sich aus mind. drei und max. 5 Personen zusammen.
3. Das Ausrüstungsgremium wird durch den Ligadirektor der AFVD Lizenzligen berufen.

## §4 Definitionen

1. In der vorliegenden Ordnung gelten die folgenden Definitionen:

- Außenkante  
Tatsächliche oder gedachte vertikale Linie, die sich beim Bügeln entlang der Außenseite des Ärmels und des Rumpfteils eines Trikots, sowie der Hose bildet.
- Spielkleidung  
Gesamtheit der wesentlichen Kleidungsstücke, die von den Spielenden eines Vereins während eines Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, d.h:
  - a) Trikot;
  - b) Hose;
  - c) Stutzen;
  - d) Flaggengürtel;
  - e) Flaggen.

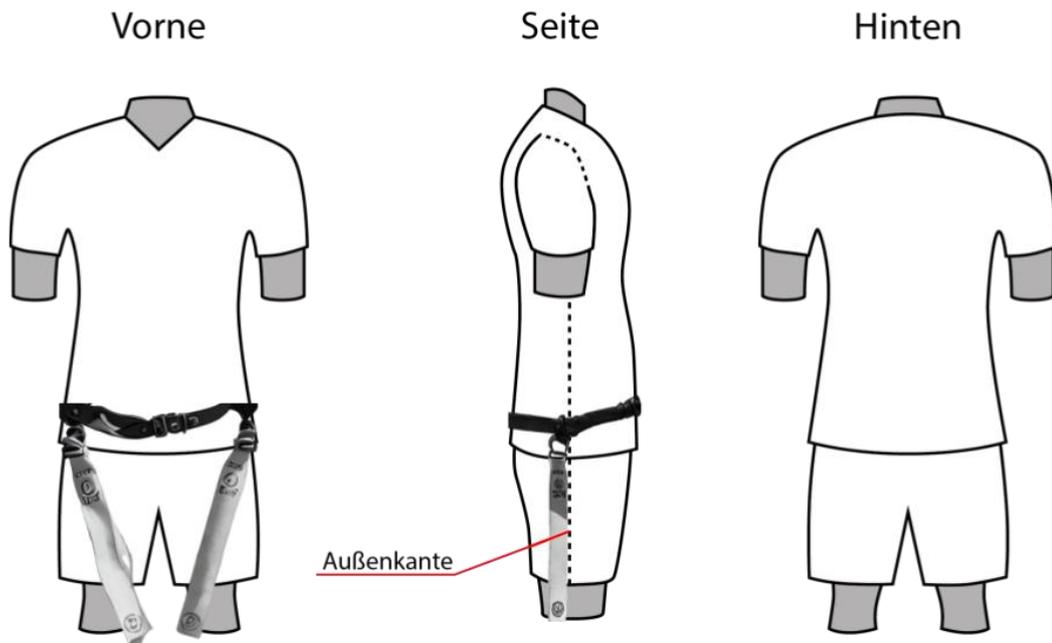
## §5 Grundsätze

1. Kein unter diese Ordnung fallender Gegenstand darf gegen die guten Sitten und die Moral verstoßen oder einen politischen, religiösen oder rassistischen Inhalt haben.
2. Jedes Team hat einheitliche Flaggen zu verwenden, die individuell gestaltet werden dürfen (z.B. mehrfarbig, Team-Logo, Spielernummer/-name, etc.). Innerhalb eines Teams dürfen sich die Flaggen nur hinsichtlich der Spielernummern und/oder der Initialen des Spielenden unterscheiden, welche sich nur im unteren Drittel der Flagge befinden dürfen. Jedoch müssen die Flaggen so gestaltet sein, dass sie sich deutlich und kontrastreich von der Hose des Spielenden abheben. Die Verwendung von tarnenden Flaggen oder optischen Täuschungen ist untersagt. Das Design darf die Spielenden in keiner Weise täuschen oder ihnen einen Vorteil verschaffen.
3. Die Hosen müssen einfarbig und im Kontrast zur Flagge sein, mit Ausnahme eines Branding, eines Logos, eines Sponsoring-Logos und/oder einer Nummer auf der Vorderseite jedes Beins mit einer maximalen Größe (Gesamtmaß) von 10×20 cm (Breite x Höhe).
4. Nummerierungen auf Trikots müssen vorne wie hinten mindestens 15 cm hoch sein. Nummerierungen auf der Rückseite des Trikots sind verpflichtend, sowie auf der Vorderseite des Trikots ab der Saison 2027.
5. Teams der DFFL, DFFL2 und DFFLF müssen einheitliche Gürtel und Verschlüsse verwenden.

## §6 Genehmigungsverfahren für die Ausrüstung

1. Jedes Team ist dafür verantwortlich,
  - a. für jede Spielkleidung, welche im laufenden Kalenderjahr verwendet werden soll, entsprechend der Lizenzierungsordnung bis zum 31. Januar die Genehmigung beim Ausrüstungsgremium zu beantragen;
  - b. die angemessene Umsetzung dieser Ordnung durch die Spielenden zu gewährleisten.

2. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielkleidung ist per Mail an [equipment@5erdfll.de](mailto:equipment@5erdfll.de) zu stellen.
3. Dem Antrag auf Genehmigung einer Spielkleidung sind Bilder der Spielkleidung beizufügen, auf welchem die getragene Hose und das getragene Trikot von vorne, von der Seite und von hinten, **sowie die Flaggen sichtbar sind, wie in Referenzgrafik 1 dargestellt.**



Referenzgrafik 1

4. Dem Antrag auf Genehmigung einer Spielkleidung ist ein Bild des Flaggengürtels und der dazugehörigen Flaggen beizufügen, auf welchem die Vorder- und Rückseite der Flaggen sichtbar sind.
5. Sollte eine gültige Genehmigung einer Spielkleidung bestehen, ist es möglich, beim Ausrüstungsgremium eine einmalige Verlängerung dieser Genehmigung zu beantragen, ohne dass erneut Bilder der Spielkleidung beizufügen sind.
6. Das Ergebnis des Antrags wird den Teams vorab nach der Prüfung des Antrags mitgeteilt. Die Erstellung des Bestätigungsdokuments erfolgt bis zum 28./29. Februar eines Kalenderjahres.
7. Die Freigabe einer Spielkleidung ist eine Saison gültig.
8. **Freigaben für weitere Spielbekleidungen sind jeder Zeit während der Saison möglich. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mind. 4 Wochen gerechnet werden.**

Aktueller Stand: **28.11.2024**  
 Aktuelle Version: **2.0**  
 Ligajahr: **2025**

Max Keneder

Direktor Ligen Flag Football 5 on 5